



Allgemeine Bedingungen (AGB) LOG Kopp AG

Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Aufträge und Lieferungen, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung der AGBs durch den Auftraggeber (Besteller) ein. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden vollumfänglich wegbedungen.

Offerierte Preise erlangen nur ihre Gültigkeit bei Erteilung der gesamten offerierten Auftragpositionen.

Konditionen

- Alle Preise exklusive Mehrwertsteuer
- Netto innert 45 Tagen
- Privatkunden leisten eine Anzahlung in bar (Betrag je nach Auftragsvolumen)
- Reklamationen können nur bei Erhalt der Ware oder der Dienstleistung berücksichtigt werden
- Kostensteigerungen ab dem 1. Januar 2022 verursacht durch Preiserhöhungen von Empfängerbetrieben, sowie Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen und Gebühren (VVEA, LSVA, etc.), bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Standmiete: 1 Monat gratis, jeder Weitere Fr. 50.00 pro Mulde

Energie- und Rohstoffzuschlag

Wir werden die Preisentwicklung weiterhin beobachten und Sie laufend über die weiteren Schwankungen der Dieselpreis-situation und deren Auswirkungen auf die Preiserhöhungen informieren.

Stand: 1. Juli 2023 + 5%

Transportrichtlinien

Lademenge übrige Transporte ohne Waage:

- Aushub:**
- 4-Achser = 12 m³
 - 5-Achser = 16 m³

- Wandkies:**
- 4-Achser = 10 m³
 - 5-Achser = 13 m³

Transportrichtlinien Mulden

Mulden leer stellen und leer abholen, werden pauschal mit Fr. 80.00 in Rechnung gestellt.

Positionen mit Einheit m³ werden nach Muldenvolumen verrechnet.
Positionen mit Einheit to werden nach Gewicht verrechnet.

Zur Muldenbenutzung

Über die Materialart (Inhalt) der Mulden entscheidet der Chauffeur. Abweichungen der Materialart, welche erst beim Kippen festgestellt werden können, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Alle Kubaturen gelten als lose.

Der Besteller haftet für Schäden an Mulden, die auf Grund unsachgemässer Behandlung entstehen. Schäden, die durch die Anweisungen des Bestellers auf privaten Grundstücken oder innerhalb von Baustellen verursacht werden, gehen zu Lasten des Bestellers. Das gilt insbesondere für die Beschädigung von Strassenbelägen infolge (bauseits) fehlender Schutzmassnahmen wie Unterlegen von Gerüstbrettern sowie Schäden bei sehr engen Platzverhältnissen, die durch das Rangieren der Fahrzeuge entstehen. Abklärungen über genügende Tragfähigkeit von Zufahrtswegen, Vorplätzen etc. und/oder Stellplätze für Mulden und Muldenfahrzeuge sind Sache des Bestellers.

Das Signalisieren, das Beleuchten und das Abdecken der Mulden sind Sache des Bestellers. Das Einholen von Bewilligungen für das Stellen von Mulden auf öffentlichem Grund ist Sache des Bestellers.

Das Überladen von Mulden und somit die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie der zulässigen Gesamthöhe ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Aufwendungen zur Einhaltung des Strassenverkehrsgesetzes werden dem Besteller belastet.

Nicht in den Mulden deponiert werden dürfen:

- Sonderabfälle wie Batterien, Chemikalien (oder andere das Grundwasser gefährdende Abfälle)
- Flüssigkeiten, Lacke, explosive Materialien, Farben, Fluoreszenzlampen
- Kadaver oder Stoffe, die verwesen

Das Verstellen von Mulden wird nach Aufwand verrechnet.

Die freie Zufahrt zum Muldenplatz bzw. zur Mulde für das Stellen, Wechseln oder Abholen muss durch den Besteller gewährleistet werden. Mehraufwendungen werden nach Aufwand dem Besteller belastet.

Zuschlag für das Wenden oder Verkehrtstellen von Mulden: CHF 30.00/Mulde

Die Mulden sind Eigentum der LOG Kopp AG und dürfen nur durch die LOG Kopp AG transportiert werden.

Lieferscheine

Nicht unterzeichnete oder abgeänderte Lieferscheine (Abweichungen der Materialart, welche erst beim Kippen korrekt deklariert werden kann) werden unseren Kunden zeitnahe zur Kontrolle zugestellt.

Der Mini-Mulden Service mit einer maximalen Kran-Ausladung von 20 m wird im Aufwand verrechnet.